

Friedhofsgebührensatzung

-FGS-

der Gemeinde Unterreit

vom 29.12.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Unterreit folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) sonstige Gebühren (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht, sobald die nach dieser Satzung gebührenpflichtige Leistung in Anspruch genommen wird oder ein Recht eingeräumt wird.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Grabstätte ist eine Grabgebühr zu entrichten, die während der Dauer der Ruhefrist in jährlich gleichen Raten zur Zahlung fällig ist.
- (2) Im Fall des Erwerbs eines Grabnutzungsrechtes (§ 13 der Friedhofssatzung) ist die jährliche Gebühr, vervielfacht mit der Dauer der bewilligten Nutzung (= Anzahl der Jahre), in einer Summe zu zahlen.

(3) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) eine Familiengrabstätte | 73,00€, |
| b) die Pfarrgrabstätte | 71,00€, |
| c) die Schwesterngrabstätte | 176,00€, |
| d) eine Urnenerdgrabstätte | 35,00€. |

(4) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird die jeweilige Grabnutzungsgebühr nach den Absätzen 1-3 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1.

§ 5 Bestattungsgebühren

- | | |
|--|----------|
| (1) Die Gebühr für die Benutzung der Leichenhalle (bis zu drei Tage) beträgt | 100,00€. |
| (2) Die Gebühr für die Leichenhallenbetreuung in Wang beträgt | 39,00€. |
| (3) Die Gebühr für eine Urnenplatte beträgt | 222,00€. |

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für die Umschreibung des Grabnutzungsrechts nach § 14 Friedhofsatzung wird eine Gebühr von 20,00€ erhoben.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 20,00€ erhoben.
- (3) Für die Genehmigung einer Urnenanforderung wird eine Gebühr in Höhe von 20,00€ erhoben.
- (4) Für Ausnahmegenehmigungen wird eine Gebühr zwischen 30,00€ bis 180,00€ erhoben.
- (5) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt, bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gars a. Inn, 29.12.2022

Gemeinde Unterreit



Christian Seidl

Erster Bürgermeister

